

Aufnahmekriterien für die Vergabe von Plätzen in den Kindertagesstätten in der Gemeinde Hatten

Vorbemerkungen

Das Angebot an Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Hatten – nachstehend einzeln „Kita“ und insgesamt „Kitas“ genannt - richtet sich vorrangig an Familien, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hatten haben. Kinder, die nicht in der Gemeinde Hatten wohnen, werden grundsätzlich nur aufgenommen, wenn allen vorrangig anspruchsberechtigten Kindern ein Platz in einer Kita angeboten werden kann.

Ziele

Alle vakanten Betreuungsplätze in den Kitas sollen in einem einheitlichen Verfahren unter Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, des individuellen Bedarfs der Kinder und der Sorgeberechtigten sowie der Wünsche der Sorgeberechtigten nach festgelegten Kriterien vergeben werden.

Vergabe der Plätze

Stehen weniger Betreuungsplätze zur Verfügung als Anmeldungen vorliegen, erfolgt die Vergabe der freien Betreuungsplätze nach den festgelegten Kriterien (Punktecatalog) in der Reihenfolge der Höhe der addierten Punktzahlen.

Bei Punktgleichheit für eine Anmeldung erhält das Kind mit dem stundenmäßig größeren Umfang der Erwerbstätigkeit der/des Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Übereinstimmung von Arbeits- und Betreuungszeit den Vorrang.

Sofern keine Unterschiede vorliegen, erhält bei einer Anmeldung in einer Krippen- oder Kindergartengruppe das ältere Kind den Vorrang.

Die Tatsache, dass ein Geschwisterkind bereits in einer Kita ist, führt nicht automatisch dazu, dass das weitere Kind einen Platz erhält. Vielmehr wird auch hier das Punktesystem angewandt. Sofern feststeht, dass ein Kind einen Platz erhält, wird dieser möglichst in der Kita angeboten, in welcher das Geschwisterkind ist.

Falsche Angaben führen zu einem Verlust des Krippen- oder Kindergartenplatzes.

Folgende Kriterien wurden festgelegt:

1. Soziale Kriterien

1.1. Alter des Kindes

1 Jahr vor Einschulung (= 5 Jahre alt)	4 Punkte
2 Jahre vor Einschulung (= 4 Jahre alt)	2 Punkte
3 Jahre vor Einschulung (= 3 Jahre alt)	1 Punkt

2. Erwerbstätigkeit

Einer Erwerbstätigkeit stehen berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Studium, Umschulung, Ausbildung, Deutschkurse und Integrationskurse etc. gleich.

2.1. Erwerbstätigkeit beider Sorgeberechtigten

abhängig vom Stundenumfang 1 bis 3 Punkte

Es werden nur die Arbeitszeiten des mit den geringeren Wochenarbeitsstunden beschäftigten Sorgeberechtigten in die Wertung einbezogen.

2.2. Erwerbstätigkeit Alleinerziehende

abhängig vom Stundenumfang 3 bis 5 Punkte

3. Wechsel der Betreuung

Kinder, die in einer Krippe oder Tagespflege betreut werden und zum Beginn des Kindergartenjahres (01.08.) das 3. Lebensjahr vollendet haben, erhalten nicht automatisch einen Kindergartenplatz. Es ist eine Neuanmeldung für einen Kindergartenplatz sowie die Vorlage notwendiger Nachweise der Sorgeberechtigten erforderlich.

Kind war bereits in einer Betreuung (Krippe / Tagespflege) 1 Punkt

4. Besondere Lebensumstände

bis zu 4 Punkte

- alleinerziehend und arbeitsuchend
 - Kind im Alter von 4 Jahren, in dessen Familie nicht überwiegend Deutsch gesprochen wird
 - Familienhilfe / Jugendamt in der Familie
 -
- (keine abschließende Aufzählung)

Im begründeten Einzelfall erfolgt die Entscheidung durch die Gemeindeverwaltung und die Kita-Leitung.

Notwendige Nachweise

Berufen sich Sorgeberechtigte auf die Ziffern 2 und 3, sind mit der Anmeldung entsprechende Nachweise vorzulegen (z. B. Arbeitgeberbescheinigung, Ausbildungsvertrag, Bescheinigung Studium etc).

Zu Ziffer 4 ist eine schriftliche Erläuterung beizufügen.

Das Kriterium „arbeitsuchend“ (Ziffer 4) ist durch eine Bestätigung des Arbeitsamtes/Jobcenters zu belegen.

Stand: November 2023